

Beitrag

Autor: Rechtsanwalt Philipp
Wendt, Deutsche
Anwaltakademie, Berlin

Quelle:



bereitgestellt von
juris

Dokumenttyp: Sonstiges

Deutscher Anwaltverein

Fundstelle: AnwBl 2014, 74-75

Beliebte PartGmbH: Bessere Haftungssituation als beim Einzelanwalt

Symposium für die Praxis: Wege in die PartGmbH

Anwältinnen und Anwälte können selbst in einer rein örtlichen Sozietät oftmals nicht überschauen, was die anderen Kollegen tun. Gleichwohl müssen sie als Sozien dafür haften. Die neue Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung macht das Haftungsrisiko kalkulierbar. Der Weg in die neue PartGmbH ist unkompliziert, wie ein gemeinsames Symposium der DAV-Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht, der Deutschen Anwaltakademie und des Steuerberaterverbandes im Oktober in Köln zeigte.

Die PartGmbH wird – wie ein Blick in die Partnerschaftsregister zeigt – von der Praxis angenommen. Das Tolle an der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung ist, dass die Haftungssituation für die Partner besser ist, als wenn sie als Anwalt oder Steuerberater in Einzelpraxis tätig wären. Mit der PartGmbH existiert erstmals eine Rechtsform für die freien Berufe, mit der die Haftung auch für eigene berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden kann. DAV-Präsident Rechtsanwalt Professor Dr. Wolfgang Ewer erinnerte daran, dass die Einführung der PartGmbH im Gesetzgebungsverfahren als „Regelung für Großkanzleien“ kritisiert worden sei. Zu Unrecht: Gerade für kleinere und mittlere Kanzleien sei eine Begrenzung der unkontrollierbaren Haftung notwendig, so Ewer. Auch in diesen könnten Anwältinnen und Anwälte oftmals nicht überschauen, was die Partner tun. Gleichwohl müssten sie dafür haften.

Rechtsanwalt Professor Dr. Bernd Hirtz berichtete, dass in Vertrauensberufen das Vertrauen der Mandanten immer mit einem hohen Haftungsniveau der Berufsträger einhergehe. Das sei auch grundsätzlich richtig. Gleichwohl „verändere dieses Haftungsrisiko Persönlichkeiten“, so Hirtz. Man beginne schlecht zu schlafen, wenn die Partner wieder lukrative Mandate angenommen hätten.

- 74 -

Wendt, AnwBl 2014, 74-75

- 75 -

Der Versuch der Haftungsbegrenzung werde von Mandanten in der Regel kritisch gesehen. So habe die Anwalts-GmbH ein schlechtes Image. Demgegenüber eröffne die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung eine sichere haftungsrechtliche Konstruktion mit einem hohen Vertrauensvorschuss. Die Begrenzung der Haftung auf das Vermögen der Partnerschaft geht einher mit einer deutlichen Erhöhung des gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsschutzes für Berufsfehler. So beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro für jeden Versicherungsfall. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner,

mindestens jedoch den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, begrenzt werden (§ 51 a Abs. 2 BRAO).

Vertrag und Innenhaftung

Im Mittelpunkt der Tagung stand die Diskussion der vertraglichen und versicherungsrechtlichen Anforderungen der PartGmbH. Kirsten Bäuml (Rechtsanwältin aus Aachen) berichtete über die Grundvoraussetzungen des § 3 PartGG. Neben den dort aufgeführten Mindestregelungen Schriftform, Name und Sitz der Gesellschaft, Namen und Wohnort und Beruf der Partner sowie den Gegenstand der Partnerschaft sei die einzige Besonderheit hier, dass die Partnerschaft nach § 8 Abs. 4 PartGG den Namenszusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder „mbH“ tragen müsse.

Spannender ist deswegen die Frage der gesellschaftsrechtlichen Innenhaftung. Die Referenten empfahlen einhellig, eine Fehlbetragshaftung bei Liquidation der Gesellschaft nach § 735 BGB und auch Schadensersatzansprüche der PartGmbH gegen die einzelnen Partner nach § 708 BGB auszuschließen.

Das größte Interesse der Teilnehmer lag auf dem wahrscheinlichen Hauptanwendungsfall des Wechsels von der GbR in die PartGmbH, über den Rechtsanwalt und Notar Wolfgang Arens berichtete. Im Rahmen der Diskussion wurde dies überwiegend als identitätswahrender Rechtsformwechsel eingestuft, für den eine Übertragung des Gesellschaftsvermögens und eine Liquidation der GbR nicht notwendig sei. Bei der Versicherung interprofessioneller Partnerschaften sei darauf zu achten, dass jeweils das strengste Berufsrecht Anwendung findet, erläuterte Rechtsanwalt Michael Bügge aus Köln. So gelte für die Mindestversicherung im Zweifel die Regelung für Rechtsanwälte. Die Mindestversicherungssummen seien auch bei einer vertraglichen Haftungsbegrenzung zu beachten.

Effiziente Haftungsbegrenzung

Die PartGmbH biete eine effiziente Haftungsbegrenzung, ohne dass die Vorteile der Personengesellschaft (Einnahmeüberschussrechnung, keine Publizitätspflichten und Gewerbesteuerfreiheit) verloren gingen, fasste Professor Dr. Burkhard Binnewies (Vorsitzender der DAV-Arbeitsgemeinschaft Handels- und Gesellschaftsrecht) die Vorteile der Rechtsform zusammen. Dabei biete sie durch den erhöhten Versicherungsschutz sogar noch Vorteile für die Mandanten.

Rechtsanwalt Philipp Wendt, Deutsche Anwaltakademie, Berlin

Das „Symposium: Wege in die PartGmbH“ wird noch einmal am 21. März 2014 in München stattfinden.



1 Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer (DAV-Präsident).

- 2 Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Hirtz.
- 3 Rechtsanwalt Prof. Dr. Burkhard Binnewies (Vorsitzender der AG Handels- und Gesellschaftsrecht).
- 3 Rechtsanwältin Kirsten Bäuml.

[↑ zum Seitenanfang](#)

© Deutscher Anwaltverein